
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel III Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- (a) Nachweis der technischen Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG und,
- (b) soweit er den seitens der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von Eurex Bonds Transaktionen gegenüber Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (~~Kapitel I Abschnitt I Ziffer 2.1.2 Abs. (7) Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b)–(e)~~) ebenfalls optional angebotenen Service des Brutto-Liefermanagements (~~Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b)–(e)~~) ~~Kapitel I Abschnitt I Ziffer 2.1.2 Abs. (7)~~ nutzen möchte, den Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme.

[...]

Abschnitt 3 Transaktionen bezüglich dänischer Wertpapiere mit Abwicklung im Heimatmarkt Dänemark („Heimatmarkt-Transaktionen“)

Die Eurex Clearing AG führt das Clearing von Eurex Bonds-Transaktionen bezüglich dänischer Wertpapiere mit Abwicklung im Heimatmarkt Dänemark („Heimatmarkt-Transaktionen“) durch. Die folgenden Bestimmungen enthalten besondere Bestimmungen für die Abwicklung bzw. das Clearing dieser Transaktionen.

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Anwendbare Regelungen

- (1) Für das Clearing von Heimatmarkt-Transaktionen gelten die Bestimmungen aus Abschnitt 1 und 2, soweit dieser Abschnitt 3 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b)–(e) (Brutto-Liefermanagement) findet für Heimatmarkt-Transaktionen keine Anwendung.

3.1.2 Voraussetzungen für die Teilnahme an Heimatmarkt-Transaktionen

- (1) Für die Teilnahme an Heimatmarkt-Transaktionen hat der Antragsteller einer Clearing-Lizenz nach Abschnitt 1 Ziffer 1.1 zusätzlich nachzuweisen, dass die Abwicklung der VP-Transaktionen im Heimatmarkt Dänemark sichergestellt ist. Dies beinhaltet den Nachweis über die Einrichtung eines Wertpapierabwicklungskontos bei VP Securities A/S, Dänemark.
- (2) Für die Teilnahme an Heimatmarkt-Transaktionen ist die Erteilung von Vollmachten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (e) nicht erforderlich.

3.2 Abwicklung von Heimatmarkt-Transaktionen

3.2.1 Allgemeine Verpflichtungen

Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen. Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (3) gilt, dass Lieferinstruktionen der Clearing-Mitglieder durch diese zu erteilen sind. Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die erforderlichen Lieferinstruktionen selbst oder durch das beauftragte Abwicklungsinstitut (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (7)) zu erteilen. Für die Erteilung von Lieferinstruktionen sind die im Heimatmarkt Dänemark geltenden Fristen zu beachten. Die Lieferinstruktionen sind jedoch spätestens an dem Geschäftstag zu erteilen, der dem geltenden Liefertermin vorangeht.

3.2.2 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen bezüglich Wertpapiere aus noch nicht erfüllten Heimatmarkt-Transaktionen gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 entsprechend.

3.2.3 Verrechnungsvereinbarung

(1) Hinsichtlich der Heimatmarkt-Transaktionen findet stets eine taggleiche Verrechnung statt. Die Regelungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5 finden entsprechend Anwendung. In die taggleiche Verrechnung werden sämtliche an dem betreffenden Handelstag entstandenen Forderungen einbezogen, die aus den Heimatmarkt-Transaktionen resultieren.

(2) Auf die Verrechnung nach Absatz (1) finden die Regeln gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5.2. bis 2.5.5 entsprechend Anwendung, soweit nicht abweichende Vereinbarungen nach Absatz (3) getroffen werden. Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5.3 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die zusammengefassten Forderungen gemäß Ziffer 3.2.1 zu erfüllen sind.

(3) Das Clearing-Mitglied kann abweichend von Abs. (1) i.V.m. Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5.2 mit der Eurex Clearing AG die Bildung der folgenden Verrechnungsalternativen vereinbaren, mit der Maßgabe, dass die Absätze (b) und (c) nur für Grundlagenvereinbarungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelten:

(a) Verrechnung auf Transaktionskontoebene und per einzelmem Nicht-Clearing-Mitglied

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:

- Zuordnung zu einem Transaktionskonto des Clearing-Mitgliedes (Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen) oder Zuordnung zu einem Nicht-Clearing-Mitglied,
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative werden die Forderungen, die aus Transaktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern resultieren, nicht mit Forderungen verrechnet, die aus Transaktionen sonstiger Kunden des Clearing-Mitgliedes resultieren. Eine Verrechnung von Forderungen, die aus Transaktionen unterschiedlicher Nicht-Clearing-Mitglieder resultieren, erfolgt nicht.

(b) Verrechnung auf Transaktionskontoebene

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:

- Zuordnung zu einem Transaktionskonto des Clearing-Mitgliedes (Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen),
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative erfolgt eine Verrechnung getrennt nach Eigentransaktionen und Kundentransaktionen des Clearing-Mitglieds. Eigentransaktionen und Kundentransaktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern des Clearing-Mitglieds sind Kundentransaktionen im Sinne dieser Bestimmung.

(c) Verrechnung auf Clearing-Mitglied-Ebene

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:

- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

(4) Abweichend von Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5.3 kann das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG vereinbaren, dass eine Verrechnung auch in den in Ziffer 2.5.3 Satz 5, 2. und 3. Spiegelstrich entsprechend genannten Fällen erfolgt.

3.2.4 Margin-Verpflichtung

(1) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.3 Abs. (3) (a) beschriebene Verrechnungsalternative in Bezug auf Heimatmarkt-Transaktionen unter der Grundlagvereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so werden abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.2.2 die für das Eigenkonto und Kundenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Margin-Verpflichtungen aus den Heimatmarkt-Transaktionen addiert und dem Eigenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes zugerechnet.

(2) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.3 Abs. (3) (b) beschriebene Verrechnungsalternative, so werden abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.2.2 die für das Eigenkonto und Kundenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Margin-Verpflichtung bezüglich Heimatmarkt-Transaktionen addiert und dem Kundenkonto des Clearing-Mitgliedes zugerechnet.

(3) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.3 Abs. (3) (c) beschriebene Verrechnungsalternative, so werden abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.2.2 die für das Eigenkonto und Kundenkonto des Clearing-Mitgliedes sowie die für das Eigenkonto und Kundenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Margin-Verpflichtung bezüglich der Heimatmarkt-Transaktionen addiert und dem Eigenkonto des Clearing-Mitgliedes zugerechnet.

[...]